

## **Allgemeine Leistungs- und Zahlungsbedingungen WC-Mietservice**

(1)

Vertragsgegenstand ist die mietweise Überlassung und Wartung von transportablen Sanitäranlagen.  
Die Objekte bleiben Eigentum des Vermieters.

(2)

Der Mieter hat für die behördlichen Bewilligungen bezüglich des Aufstellungsplatzes zu sorgen.  
Bedarf die Aufstellung einer Sondernutzungserlaubnis, so beschafft diese der Mieter. Für die  
Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht ist der Mieter verantwortlich.

(3)

Der Zufahrtsweg zum Aufstellort muss befestigt und für Schwer- und Großfahrzeuge befahrbar sein.  
Ist dies nicht der Fall, haftet der Mieter für Transportschäden und Bergungskosten.

(4)

Der Mieter ist verpflichtet, den Zugang zu den Objekten für LKW-Fahrzeuge frei und befahrbar zu  
halten oder die Objekte sind dem Servicefahrzeug bei der Abholung bis auf 8 Meter zuzuführen.

(5)

Für die Absicherung/Fixierung der WC-Kabinen (zum Bsp. bei Sturm) ist der Mieter verantwortlich.

(6)

Die Objekte werden in einwandfreien technischen und optischen Zustand geliefert.

(7)

Der Mieter haftet bei Verlust, Beschädigung oder Untergang der Mietobjekte bis zum vollen  
Wiederbeschaffungsneuwert, unberührt davon, wodurch der Schaden verursacht ist.  
Haftungsansprüche von Dritten gehen zu Lasten des Mieters. Der Verlust oder die Beschädigung sind  
dem Vermieter unverzüglich zu melden und es ist vom Mieter Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

(8)

Das Mietobjekt ist durch den Vermieter nicht versichert. Der Vermieter haftet nicht für mittelbare  
und unmittelbare Schäden, die dem Mieter oder Dritten durch das Mietobjekt  
entstehen, gleich welcher Art diese sind. Weiters ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter gegenüber  
allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

(9)

Für die durch missbräuchliche Benutzung der Sanitäranlagen entstehenden Kosten (z.B.  
Einbringen von Altöl, Chemikalien, Beton, Müll, etc.) haftet der Mieter.

(10)

Bei Rückgabe von besonders stark verschmutzten oder beschädigten Objekten berechnen wir  
Reinigungs- und Reparaturkosten nach tatsächlichem Aufwand. Die hierdurch anfallenden Stand-  
Ausfallzeiten gehen zu Lasten des Mieters.

(11)

Für Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Bankzinssatz ab  
Zugang der ersten Mahnung geltend gemacht.